

PARLAMEN TARISCHE INITIATIVE von Kaspar Bütikofer (AL, Zürich), Markus Schaaf (EVP, Zell) und Angelo Barrile (SP, Zürich)

betreffend Eignerstrategie für das Universitätsspital Zürich (USZ)

Das Gesetz über das Universitätsspital Zürich (USZG) vom 19. September 2005 (LS 813.15) wird wie folgt geändert:

§9a Eignerstrategie (neu)

- ¹ Der Regierungsrat legt jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton als Eigner des Universitätsspitals Zürich erreichen will.
- ² Vor der Verabschiedung der strategischen Ziele konsultiert der Regierungsrat die zuständige Kommission des Kantonsrates.
- ³ Der Spitalrat sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele, erstattet dem Regierungsrat und dem Kantonsrat Bericht über deren Erreichung und stellt ihnen die zur Überprüfung notwendigen Informationen zur Verfügung.

Kaspar Bütikofer
Markus Schaaf
Angelo Barrile

Begründung:

Seit der Verselbstständigung des Universitätsspitals Zürich (USZ) ist dieses zu einem grossen Teil der politischen Steuerung entzogen: Dem Kantonsrat obliegt zwar die Oberaufsicht. Diese Aufgabe kann er einzig durch die Budgethoheit und durch die Genehmigung der Rechnung sowie der Wahl des Spitalrates wahrnehmen. Der Regierungsrat kann einerseits durch Leistungsvereinbarungen im medizinischen und universitären Bereich Einfluss nehmen und andererseits durch die Bestellung des Spitalrates. Die strategische Führung des USZ liegt ausschliesslich beim Spitalrat.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die grossen Herausforderungen, die das USZ in der Zukunft zu meistern hat, nicht durch den Spitalrat allein bewältigt werden können. Das USZ ist für den Kanton von zentraler Bedeutung bezüglich Entwicklung und Ausrichtung der medizinischen Versorgung sowie der universitären Ausbildung und Forschung. Es stellen sich grosse Anforderungen bei der Kooperation mit anderen Spitälern und bei der Erneuerung der Anlagen. Anforderungen von zentraler politischer Bedeutung, die der Spitalrat nur durch klare und transparente Vorgaben seitens der politischen Instanzen des Kantons bewältigen kann.

Aus diesen Überlegungen scheint es unerlässlich, dass der Regierungsrat nach einer Konsultation der zuständigen Kommission dem Spitalrat strategische Vorgaben macht, die über die heutigen Leistungsvereinbarungen hinausgehen. Vorgaben beispielsweise betreffend Entwicklung Spitzenmedizin, Wirtschaftlichkeit, Kooperationen, Personal, Forschung und Lehre, Qualitätssicherung sowie Anlagen und Infrastruktur.

Mit einer klaren Zieldefinition durch den Regierungsrat können Doppelspurigkeiten sowie Rollenkonflikte zwischen der Gesundheitsdirektion und dem Spitalrat behoben werden.

Der Bund gibt seinen verselbstständigten Aktiengesellschaften seit Jahren strategische Ziele vor und ist mit dieser Kompetenzabgrenzung bisher gut gefahren.